

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reiterhof Tinkerfreunde Nürnberg – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“.

Der Verein hat seinen Sitz in 90411 Nürnberg, Märzenweg 32. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg einzutragen. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in:

1. Förderung der Gesundheitspflege
2. Förderung der Erziehung
3. Förderung des Reitsports

und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport-, Spiel-, Pädagogik- und Therapieübungen
- Förderung des therapeutischen Reitens (Hippotherapie) und anderer therapeutischer und pädagogischer Aktivitäten mit behinderten, kranken und alten Menschen
- Angebote im Bereich Behindertenreitsport und tiergestützter Pädagogik/Therapie sowie motopädagogischer Gruppen
- Ausbildung von Therapietieren
- Projekte mit Schulen, Kindertages- und Senioreneinrichtungen
- Ferienbetreuung für Kinder durch pädagogisch geschultes Personal
- Beschäftigung von Menschen mit Handicap
- Inklusion von Menschen mit Handicap
- Abhalten von Reitunterricht und speziellen Reitkursen, Angebot von Ponyreiten
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie Veranstaltungen, insbesondere eines Vereinsturniers, Kursen zur Vorbereitung auf Prüfungen zur Verleihung von Leistungsabzeichen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), Reitwanderungen

Um dies verwirklichen zu können, werden die Tiere und das Grundstück angemietet.

Die Tiere können von einem externen Dienstleister versorgt werden.

Dies wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. Der Verein besitzt keine eigenen Tiere.

Der Verein ist zur Erleichterung und Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben Mitglied in der Bayerischen Landesvereinigung für Therapeutisches Reiten e.V. sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## § 3 Gemeinnützige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Bewirtschaftung der Vereinsmittel**

Bei der Bewirtschaftung der Vereinsmittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit analog der Bewirtschaftung öffentlicher Haushalte zu beachten. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend zu verwenden.

#### **§ 5 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen. Als fördernde oder passive Mitglieder können natürliche Personen dem Verein angehören, sofern sie die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter dem Vereinsbeitritt und der Übernahme der Beiträge zustimmen. Jugendliche ab 16 Jahren haben Stimmrecht.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen durch Tod
2. Aufgrund Kündigung seitens des Mitglieds durch schriftliche Erklärung zum Jahresende bzw. bei Quartalsmitgliedschaften zum Quartalsende.
3. Ohne Kündigung mit Ablauf des Jahres, für das ein Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt.
4. Durch Ausschluss, den der Vorstand erklären kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder sich eine Mitgliedschaft nicht mit dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins vereinbaren lässt.

Bei Kündigung und Ausschluss durch den Verein ist das betreffende Mitglied zu hören.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des § 2 zu unterbreiten. Des Weiteren können sie Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins besuchen und Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben erhalten. Soweit es sich dabei um kostenpflichtige Veranstaltungen handelt, erhalten Mitglieder eine Ermäßigung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten sowie die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

#### **§ 9 Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Gebühren**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Soweit für bestimmte Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins Gebühren zur Bestreitung laufender Aufwendungen zu erheben sind, entscheidet über deren Höhe der Vorstand. Über die Höhe der Aufnahmebeiträge entscheidet der Vorstand.

Die Zahlung erfolgt per Lastschrift

#### **§ 10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die auf jeweils drei Jahre gewählt werden, zu

prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sollten keine Kassenprüfer zur Verfügung stehen, kann die Kassenprüfung auch von Nicht-Mitgliedern durchgeführt werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins
2. Der Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Gründungsversammlung gilt als erste ordentliche Mitgliederversammlung.

Auf schriftlichen Antrag von 2/3 der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen zu laden; die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Es genügt, die Ladung zur Mitgliederversammlung per Aushang am schwarzen Brett in der Sattelkammer oder im Schaukasten auf dem Hofgelände, Ziegelsteinstraße 244 in 90411 Nürnberg, bekannt zu geben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und gewählten Beisitzern. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine.  
Der/die 1.Vorsitzende kann den Verein auch allein im Sinne §26 BGB vertreten, wenn in Ermangelung an Kandidaten kein/e 2.Vorsitzender/e gewählt werden kann.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder oder eine andere Person mit der Führung der Geschäfte beauftragen (Geschäftsführer). Alle Vorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Eine pauschale Entschädigung für den Zeitaufwand kann hierbei nur im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem.§3 Nr.26a EstG oder auf Grundlage eines Dienstvertrages erfolgen.
3. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch die/den 1.Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands einzuberufen. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Entscheidungen, die aufgrund des laufenden Vereinsbetriebes zu treffen sind, obliegen dem/ der 1.Vorsitzenden, soweit delegiert, dem Geschäftsführer. Weitergehende Entscheidungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
5. Für die einzelnen Vorstandsbereiche werden Funktionsbeschreibungen erstellt.

## **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Zur Erledigung aller Aufgaben des Vereines ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Diese können auch Mitglieder des Vorstandes werden. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 15 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 16 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der angestrebten Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Vereins- und Abteilungs-Zugehörigkeit, Beiträge, Inkasso, Funktion, Ehrungen.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.

Als zukünftiges Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitglieder bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 17 Wahlen**

Die Wahl des Vorstandes gemäß § 13 und des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlen der Mitglieder erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen erfolgen jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode ausscheidet, rückt das in der vorausgegangenen Mitgliederversammlung gewählte Mitglied nach. Ist ein Nachrücken nicht möglich, ist das betreffende Vorstandsmitglied in der folgenden Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode neu zu wählen.

## **§ 18 Satzungsänderung**

Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt und/ oder das Registergericht gewünscht werden, kann der Vorstand ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muss eine Abstimmung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorausgehen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer zu diesem Zweck außerordentliche einberufene Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung für Therapeutisches Reiten e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Ordnungen**

Der Vorstand kann Ordnungen beschließen. Dies können eine Finanzordnung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Arbeitsdienstordnung, Jugendordnung, Hofordnung, Reitplatzordnung oder andere sein. Ordnungen haben keinen Satzungscharakter.

Die vorliegende Satzung wurde errichtet am 26.02.2016, erstmals durch den Nachtragsbeschluss des Vorstandes vom 14.6.2016 und zuletzt durch Beschlussfassung der Mitglieder am 7.1.2021 geändert.

Nürnberg, den 7.1.2021

.....  
1.Vorsitzende/r

.....  
2.Vorsitzende/r